

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 213, Änd. AM I/31 v. 28.09.2012 S. 1546, Änd. AM I 13/ v. 27.03.2013 S. 222, Änd. AM I/33 v. 14.08.2013 S. 1038, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 188, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1012, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 388, Änd. AM I/39 vom 30.08.2017 S. 956, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018, Änd. AM I/39 vom 07.08.2018 S. 752, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 360, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 923, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 312, Änd. AM I/65 v. 03.11.2020 S. 1361, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 263, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 769, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 286, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 927, Änd. AM I/8 v. 23.03.2023 S. 208, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 810, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 191, Änd. AM I/36 v. 18.10.2024 S. 881

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.10.2024 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 191), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

<sup>1</sup>Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre beherrschen. <sup>2</sup>Sie erlernen die grundlegenden wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge wie die Bedeutung von Knappheit und Wahlmöglichkeiten, die Rolle von Angebot und Nachfrage sowie die Grundlagen ökonomischer Entscheidungsprozesse. <sup>3</sup>Durch die erworbenen analytischen und quantitativen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe ökonomische Sachverhalte in mathematisch-ökonomischen Modellen abzubilden und diese umfassend zu analysieren. <sup>4</sup>Aufgrund ihrer Kenntnisse der Konzepte und Methoden der

Mikro- und Makroökonomie können sie wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie bspw. staatliche Eingriffe durch Regulierung und Steuerpolitik oder geldpolitische Maßnahmen der Zentralbank erklären und kritisch hinterfragen. <sup>5</sup>Die erworbenen Kompetenzen in empirischen Methoden erlauben es ihnen, Daten zu analysieren und zu interpretieren. <sup>6</sup>Die modelltheoretische und quantitative Ausbildung im Bachelor-Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen die ökonomische Literatur zu verstehen und bildet daher die Grundlage um ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können.

### **§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen**

(1) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben. <sup>2</sup>Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.

(2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(4) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

### **§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)**

(1) <sup>1</sup>In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben.

<sup>2</sup>Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die

für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse (Schlüsselkompetenzen) des Zivilrechts erwerben. <sup>4</sup>Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten. <sup>2</sup>Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

### **§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)**

(1) <sup>1</sup>Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, sowie der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. <sup>2</sup>Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. <sup>3</sup>Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. <sup>4</sup>Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) <sup>1</sup>Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

- genau 36 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- mindestens 30 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- mindestens 12 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- genau 12 C im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen),
- mindestens 12 C im Wahlbereich (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
- genau 12 C durch die Bachelorarbeit.

<sup>2</sup>Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 6 C können frei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erbracht werden: „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ und „Wahlbereich“.

(3) <sup>1</sup>Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. <sup>2</sup>Es gelten folgende Empfehlungen:

Studierende, die das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium absolvieren, sollten diese 6 C dazu nutzen, in einem volkswirtschaftsnahen Fachgebiet wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. <sup>3</sup>Studierende, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, sollten die 6 C dazu nutzen, um berufsqualifizierendes Wissen zu erwerben. <sup>4</sup>Bei Berufen, bei denen das selbstständige Referieren volkswirtschaftlicher Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, können die 6 C durch Rhetorikkurse

erworben werden. <sup>5</sup>Studierenden, die in finanzwirtschaftlichen Institutionen beruflich tätig werden wollen, bietet sich ein praxisbezogenes Modul der Finanzwirtschaft aus dem betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich an. <sup>6</sup>Studierende, deren zukünftige Aufgabe in der termingebundenen Erarbeitung abgeschlossener volkswirtschaftlicher Themen besteht, wie etwa bei Vorstandassistentinnen und -assistenten, sollten die 6 C durch ein Seminar aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich erbringen, wo das Erlernen der selbstständigen Bearbeitung eines fachbezogenen Themas in begrenzter zeitlicher Frist im Mittelpunkt steht. <sup>7</sup>Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen gegeben.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines als solches gekennzeichneten Seminars im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ voraus.

## **§ 6 Schlüsselkompetenzen**

<sup>1</sup>Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. <sup>2</sup>Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 14 C erworben. <sup>3</sup>Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation),
- SK.FS.E-FW-C1.1 „Business English I“ (Kenntnis der Wirtschaftsfremdsprache Englisch).

<sup>4</sup>Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 2 eingebracht werden.

## **§ 6a Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten**

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden des Bachelor-Studiums in Volkswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des 2. Studienabschnitts eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes volkswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelorarbeit geschehen.

<sup>2</sup>Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) <sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. <sup>2</sup>Als Schwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Angewandte Statistik und Ökonometrie,
- Entwicklungsökonomik,
- Ökonomik der Globalisierung.

(3) <sup>1</sup>Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. <sup>3</sup>Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

### **§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 566), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 451) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 575) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

# Anlage...Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

## a) Studienbeginn zum Wintersemester

### Bachelor-Studiengang VWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 28 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p><b>VWL in Aktion</b> B.WIWI-OPH.0010 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>Finanzwirtschaft des Unternehmens</b> B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p><b>Jahresabschluss</b> B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p><b>Recht</b> B.WIWI-OPH.0009 8 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen <b>Mathematik und weitere 20 C</b> aus der Orientierungsphase bestanden sein.</p>	<p><b>VWL Spezialisierung</b> B.WIWI-VWL insgesamt 30 C</p> <p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Einführung in die Wirtschaftspolitik</b> B.WIWI-VWL.0003 6 C</p> <p><b>Grundlagen der intern. Wirtschaftsbeziehungen</b> B.WIWI-VWL.0005 6 C</p> <p><b>Einführung in die Finanzwissenschaft</b> B.WIWI-VWL.0004 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ökonometrie</b> B.WIWI-VWL.0007 6 C</p> <p><b>Wachstum und Entwicklung</b> B.WIWI-VWL.0006 6 C</p> <p><b>Business English I</b> SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C</p>		<p><b>BWL Spezialisierung</b> B.WIWI-BWL insgesamt 12 C</p> <p><b>Business English II</b> SK.FS.EN-FW-C1-2 6 C</p> <p><i>- es muss mind. ein volkswirtschaftliches Seminar belegt werden</i> <i>- es kann einer der Schwerpunkte <b>Entwicklungsökonomik, Ökonomik der Globalisierung oder Angewandte Statistik und Ökonometrie</b> gewählt werden</i></p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 12 C <i>- unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum mit 6 C angerechnet werden</i></p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Seminar in der VWL Spezialisierung)</i></p> <p><b>BWL Spezialisierung, VWL Spezialisierung oder Wahlbereich</b> insgesamt 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Orientierungsphase (Pflicht)</li> <li>VWL Vertiefung (Pflicht)</li> <li>Wirtschaftsfremdsprache (Pflicht)</li> <li>BWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</li> <li>VWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</li> <li>Wahlbereich (Wahl)</li> <li>Bachelorarbeit (Pflicht)</li> </ul> <p><b>P</b> Pflichtmodul <b>C</b> Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <b>Prüfungs- und Studienordnungen</b> sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>		<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>				

b) Studienbeginn zum Sommersemester

**Bachelor-Studiengang VWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester**

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 28 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	➔ Σ 180 C
<p><b>VWL in Aktion</b> B.WIWI-OPH.0010 6 C</p> <p><b>Mathematik</b> B.WIWI-OPH.0002 8 C</p> <p><b>Finanzwirtschaft des Unternehmens</b> B.WIWI-OPH.0004 6 C</p> <p><b>Jahresabschluss</b> B.WIWI-OPH.0005 6 C</p> <p><b>Makroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0008 6 C</p>	<p><b>Recht</b> B.WIWI-OPH.0009 8 C</p> <p><b>Statistik</b> B.WIWI-OPH.0006 8 C</p> <p><b>Makroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0002 6 C</p> <p><b>Mikroökonomik I</b> B.WIWI-OPH.0007 6 C</p> <p><i>Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen <b>Mathematik und weitere 20 C</b> aus der Orientierungsphase bestanden sein.</i></p>	<p><b>VWL Spezialisierung</b> B.WIWI-VWL insgesamt 30 C</p> <p><b>Einführung in die Wirtschaftspolitik</b> B.WIWI-VWL.0003 6 C</p> <p><b>Einführung in die Finanzwissenschaft</b> B.WIWI-VWL.0004 6 C</p> <p><b>Wachstum und Entwicklung</b> B.WIWI-VWL.0006 6 C</p> <p><b>Business English I</b> SK.FS.EN-FW-C1-1 6 C</p>		<p><b>Mikroökonomik II</b> B.WIWI-VWL.0001 6 C</p> <p><b>Grundlagen der intern. Wirtschaftsbeziehungen</b> B.WIWI-VWL.0005 6 C</p> <p><b>Einführung in die Ökonometrie</b> B.WIWI-VWL.0007 6 C</p> <p><b>BWL Spezialisierung</b> B.WIWI-BWL insgesamt 12 C</p>	<p><b>Wahlbereich</b> insgesamt 12 C - unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges <b>Praktikum</b> mit 6 C angerechnet werden</p> <p><b>Bachelorarbeit</b> 12 C <i>Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Seminar in der VWL Spezialisierung)</i></p> <p><b>BWL Spezialisierung, VWL Spezialisierung oder Wahlbereich</b> insgesamt 6 C</p>	<p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Orientierungsphase (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">VWL Vertiefung (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Wirtschaftsfremdsprache (Pflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">BWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">VWL Spezialisierung (Wahlpflicht)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Wahlbereich (Wahl)</span></li> <li><span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid #ccc; padding: 2px;">Bachelorarbeit (Pflicht)</span></li> </ul> <p><b>P</b> Pflichtmodul <b>C</b> Credits (ECTS)</p> <p>Alle Regelungen finden Sie in Ihren <b>Prüfungs- und Studienordnungen</b> sowie im <b>Modulverzeichnis</b> auf der Webseite des Studiengangs.</p>
<b>1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE</b>		<b>2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSTUDIUM</b>				